



Satzung

Die weibliche Sprachform ist der in dieser Satzung gewählten männlichen Form gleichzusetzen!

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Freunde und Förderer des Naturschutzzentrums Bruchhausen e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Erkrath. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Mettmann eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

Vorrangiger Zweck des Vereins ist der Einsatz für den Erhalt des Naturschutzzentrums Bruchhausen als Umweltbildungsstätte.

Diesem Ziel will der Verein dienen, insbesondere durch:

- Unterstützung des Naturschutzzentrums in seinen umweltpädagogischen Belangen in ideeller und materieller Hinsicht, z. B. durch finanzielle Zuwendungen für eine ergänzende Ausstattung der Einrichtung sowie für die Beschaffung von geeigneten Lehr- und Lernmitteln,
- Förderung der heimatkundlichen Bedeutung der "alten Volksschule Bruchhausen"
- Pflege von Kontakten zu anderen Bildungseinrichtungen (z. B. Zeittunnel Wülfrath)
- Unterstützung des Naturschutzzentrums bei der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch gemeinsame Veranstaltungen mit dem Naturschutzzentrum)
- Förderung der personellen Situation des Naturschutzzentrums

Die vorstehenden Aufgaben können im Rahmen der steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecke durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

Der Verein wird darüber hinaus die bestehende Stiftung Naturschutzgebiet Bruchhausen in ihren Belangen unterstützen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO § 51-68), Förderung der Bildung und Erziehung (Anlage 1 zu § 48 Abs. EStDV, Abschnitt A, Nummer 4). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Jedes Jahr ist die Rechnung zu legen und zu prüfen. Die Rechnungslegung soll nach Möglichkeit bis zum 30. Juni erfolgen.

§ 5: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung und insbesondere seine Beitragspflicht an. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder über 16 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Mitglied des Vorstandes zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,

durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann das Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7: Organe

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand und erweiterter Vorstand

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom ersten, bzw. bei seiner Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief- oder elektronischer Post (e-mail) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern sind bis zu eine Woche vor dem Termin dem Vorstand mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, (diese bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung,
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.
3. Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 40% der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Begründung fordern.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9: Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Kassenwart sowie mindestens einem Beisitzer. Als Beisitzer im erweiterten Vorstand ist mindestens ein Mitarbeiter des Naturschutzzentrums aus dem pädagogischen Bereich zu wählen. Der Beisitzer soll insbesondere vermittelnd zwischen dem Förderverein und der Stiftung Naturschutzgebiet Bruchhausen tätig sein. Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, vor allem für:
 - die laufenden Geschäfte des Vereins,
 - die Vorbereitung, die Tagesordnung, die Einberufung und den Ablauf der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vergabe von Aufträgen und die Einstellung von Angestellten (beantragt ein Mitglied des Vorstandes eine Anstellung für sich selbst, so ist diese von der Mitgliederversammlung zu bestätigen).
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Amtsinhabers.
4. Die Sitzungen des Vorstandes (erweiterter Vorstand) werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung muss nicht vorliegen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von den beteiligten Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10: Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11: Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Bei

Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden werden. Dieses darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzungsänderung zu § 8, Ziffer 4 beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung des Fördervereins in Erkrath am 25. 4. 2012

Versammlungsleiterin: Renate Späth, 1. Vorsitzende